

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBI. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBI. S. 910), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 14.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Es wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags k\u00f6nnen unter Beachtung der Voraussetzungen des \u00a7 32a LKrO ohne pers\u00f6nliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgef\u00fchrt werden. Die Entscheidung \u00fcber die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem\u00e4\u00a7 \u00e3 22a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend."

§ 2

Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 14. Dezember 2020

gez. Peter Polta Landrat

Tag der Veröffentlichung: 17.12.2020